

Leitfaden

zum erfolgreichen Verhandeln und Umsetzen von Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit



L.A.G.
SELBSTHILFE



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Informationen und Verhandlungsstrategien
für Behindertenorganisationen

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Matthias Rösch.....	2
Grußwort von Beate Läsch-Weber.....	3
Einführung.....	4
Gesetzesgrundlage.....	7
Barrierefreiheit.....	7
Zielvereinbarungen.....	8
Absatz 1.....	8
Absatz 2.....	9
Absatz 3.....	11
Absatz 4.....	12
Absatz 5.....	13
Ablauf der Verhandlungen.....	14
Zusammenfassung.....	19
Abgeschlossene Vereinbarungen in RLP.....	20
Impressum.....	22

Grußwort von Matthias Rösch

Unternehmen öffnen sich mit ihren Angeboten, Produkten und Dienstleistungen für alle Kundinnen und Kunden. Barrieren werden abgebaut und Menschen mit Behinderungen können selbstverständlich im Einzelhandelsgeschäft einkaufen, auf der Webseite ein Urlaubsangebot buchen, Bankdienstleistungen nutzen oder im Reisebus mitgenommen werden. Wie können diese Ziele erreicht werden? Am besten, wenn man mit Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigenen Angelegenheiten ins Gespräch kommt – und damit gleichzeitig wichtige Tipps und Informationen potentieller Kundschaft gewinnt. Das ist die Idee, die hinter den Zielvereinbarungen von Wirtschaftsunternehmen mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen steckt. Mit Zielvereinbarungen können Unternehmen und deren Verbände ihr Angebot barrierefrei zugänglich gestalten und damit neue Marktchancen eröffnen. Das gilt besonders vor dem Hintergrund des demografischen Wandels unserer Gesellschaft. Menschen mit Behinderungen werden als Kundinnen und Kunden respektiert und in ihren Rechten gestärkt. Zielvereinbarungen zur Barrierefreiheit sind im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2002 geregelt, um den Bereich der privaten Angebote aus der Wirtschaft, die öffentlich nutzbar sind, barrierefrei zu gestalten. In Rheinland-Pfalz haben wir sehr gute Erfahrungen mit Zielvereinbarungen gemacht. 26 Zielvereinbarungen wurden bereits in Rheinland-Pfalz abgeschlossen. Dafür gilt mein herzlicher Dank an das Engagement der beteiligten Unternehmen und an die Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe behinderter Menschen, die in intensiver und oft ehrenamtlicher Arbeit an den Zielvereinbarungen mitarbeiten.

Zielvereinbarungen sind kein Massengeschäft, um Barrierefreiheit flächendeckend herstellen zu können. Dazu bräuchte es noch bessere gesetzliche Regelungen. Zielvereinbarungen sind allerdings ein hervorragendes Instrument, wenn willige Partner zusammenkommen, um Ziele und Umsetzungsschritte für die Barrierefreiheit auf gleicher Augenhöhe zu vereinbaren.

Dieser Leitfaden soll Verbände und Unternehmen unterstützen und ermutigen, Zielvereinbarungen gemeinsam anzugehen. Das kann der Bäckerladen um die Ecke bis hin zum bundesweit agierenden Großunternehmen sein. Nehmen Sie die Chance an. Es lohnt sich.



Matthias Rösch

Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen Rheinland-Pfalz

Grußwort von Beate Läsch-Weber

In mehr als 1.000 Filialen und SB-Centern bieten die Sparkassen in Rheinland-Pfalz ihre Produkte und Dienstleistungen an. Unser Ziel ist es, allen Menschen einen selbstbestimmten und gleichberechtigten Zugang zu unseren Leistungen zu ermöglichen. Die Barrierefreiheit ist für Sparkassen daher bereits seit Jahren ein wichtiges Anliegen.

Mit dem Instrument der Zielvereinbarung beschäftigten wir uns im Sparkassenverband Rheinland-Pfalz erstmals im Jahr 2007. Im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche haben wir mit den Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen verschiedene Sparkassenfilialen besucht und dabei vielfältige Aspekte kennengelernt, die für eine barrierefreie Gestaltung notwendig sind. Aus vielen Einzelanforderungen und Erwartungen entwickelten wir gemeinsam im weiteren Verlauf der Gespräche ein Maßnahmenbündel und schließlich ein zentrales Verständnis von Barrierefreiheit.

Dieser Standard ist sehr wertvoll für die Entscheidungen, die bei einem Neu- oder Umbau von Filialen, bei der Anschaffung von SB-Geräten oder der Gestaltung von Dienstleistungen zu treffen sind. Die Sparkassen haben eine solide Entscheidungsgrundlage und können sicher sein, nutzenstiftend in die richtigen Maßnahmen zu investieren. Zur Klärung konkreter Detailfragen bieten zusätzlich die Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen ihre Unterstützung und Beratung an.

Inzwischen sind alle 24 Sparkassen in Rheinland-Pfalz der Zielvereinbarung „Barrierefreie Bankdienstleistungen“ beigetreten. Als Vereinbarungspartner sind wir überzeugt, dass von der Zielvereinbarung alle Menschen profitieren: Auch älteren Menschen mit Gehhilfe oder Eltern mit Kinderwagen helfen weitgehend ebenerdige Zugänge, breite Durchgangswege, Rangierflächen etc. im Alltag. Eine leichte Sprache in Texten und eine klare Menüstruktur bei Serviceautomaten kommen ebenfalls allen Nutzern zu Gute. Umso mehr freut es mich, dass inzwischen 26 Zielvereinbarungen mit Unternehmen in Rheinland-Pfalz abgeschlossen wurden. Dies ist ein schöner Erfolg, zu dem ich den vielen Beteiligten in den Organisationen und Selbsthilfegruppen behinderter Menschen herzlich gratuliere.



Beate Läsch-Weber

Präsidentin des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz

Einführung

2002 trat das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Ziel des Gesetzes war und ist es, die Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben mitten in der Gesellschaft zu verbessern und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter und chronisch kranker Menschen ist dabei die Herstellung von Barrierefreiheit im umfassenden Sinne. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber in § 5 des BGG das Instrument der Zielvereinbarung installiert. Dieses ermöglicht es anerkannten Behindertenorganisationen beispielsweise mit Unternehmen und Unternehmensverbänden, Kommunen, Interessensverbänden, Gewerkschaften, Parteien oder auch Kirchen in Verhandlungen zu treten, und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit zu treffen. Die Aufnahme und der Abschluss von Zielvereinbarungsverhandlungen müssen dabei stets dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelten Zielvereinbarungsregister angezeigt werden, damit weitere Verbände die Möglichkeit haben, den Verhandlungen beizutreten.

Seit Bestehen des BGG wurde bundesweit nur sehr wenig Gebrauch von der Möglichkeit der Zielvereinbarungsverhandlungen gemacht. Oftmals führt das Argument, Zielvereinbarungen seien nicht weitreichend oder verbindlich genug, dazu, dass Verhandlungen zwischen Behindertenverbänden und der Wirtschaft erst gar nicht aufgenommen werden. Zu hohe Erwartungen an die Einhaltung der Standards der Barrierefreiheit, eine schwache Verhandlungsposition, aber auch fehlendes Verhandlungsgeschick und undiplomatische Verhandlungsstrategien können ferner den Abbruch beziehungsweise die Nichtaufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen bedingen. Oftmals werden individuelle und informelle Einzelfall- beziehungsweise Sonderlösungen vor Ort Zielvereinbarungsverhandlungen vorgezogen. Somit gibt es bei den Verbänden behinderter Menschen – in anderen Bundesländern, aber auch im Land Rheinland-Pfalz – kaum beziehungsweise nur unzureichende Verhandlungskompetenzen beziehungsweise Erfahrungen mit dem Instrument. Aber auch auf Seiten der Unternehmen gibt es Faktoren, die zu einem Scheitern der Verhandlungen beitragen. Neben dem finanziellen Aufwand, eine Dienstleistung, ein Produkt oder ein Gebäude barrierefrei zu gestalten, ist das Hauptargument, eine Zielvereinbarung nicht einzugehen, wohl die rechtliche Vertragsbindung, die aus Sicht des Unternehmens neben den gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden müsste. Aber auch die fehlen-

den Berührungspunkte mit den Themen „Behinderung“ und „Barrierefreiheit“ und eine damit einhergehende Überforderung können zu einer Nichtaufnahme der Verhandlungen beitragen. In einigen Fällen kann es darüber hinaus vorkommen, dass seitens des Unternehmens überhaupt kein Handlungsbedarf festgestellt wird, obwohl die Verbände der Menschen mit Behinderungen diesen sehen. All dem kann in Gesprächen und Verhandlungen entgegen gewirkt werden.

Ziel dieser Handreichung soll sein, praktische Tipps zum erfolgreichen Verhandeln und Abschließen von Zielvereinbarungen zu geben und die dafür notwendigen Hintergrundinformationen bereit zu stellen, so dass Behindertenorganisationen und kommunale Behindertenbeauftragte und –beiräte als Multiplikatoren und Initiatoren fungieren können. Auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen soll flächendeckend zum sicheren Umgang und dem vermehrten Gebrauch des Instruments - auch über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinaus - beigetragen werden.

Ein spezieller Dank gilt an dieser Stelle dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, das durch seine Förderung maßgeblich zur Veröffentlichung dieser Handreichung beigetragen hat.

Das Zielvereinbarungsregister mit einer Übersicht der angekündigten, derzeit verhandelten und abgeschlossenen Zielvereinbarungen und eine Liste der anerkannten Behindertenverbände finden Sie unter www.bmas.de > Themen > Teilhabe behinderter Menschen und Rehabilitation > Zielvereinbarungen.

Gesetzesgrundlage

Vgl. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
(Bundesgleichstellungsgesetz BGG) vom 27.04.2002

Barrierefreiheit

In Abschnitt I (§ 4) des BGG ist geregelt, was unter „Barrierefreiheit“ zu verstehen ist. So bezieht sich der Begriff nicht - wie umgangssprachlich oft synonym verwendet - ausschließlich auf die physische Barrierefreiheit, einen ebenerdigen Zugang zu einem Gebäude zum Beispiel, sondern ist vielmehr in einem umfassenden Sinn zu begreifen. Barrierefrei sind dem Gesetz zu Folge

„bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Diese Definition, die die Gleichstellung („in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis“) und Selbstbestimmung („ohne fremde Hilfe“) in den Fokus rückt, kann für die Aufnahme und das Verhandeln von Zielvereinbarungen als Ausgangspunkt betrachtet werden. Es ergibt sich also eine entsprechende Maßgabe, an der sich die Maßnahmenentwicklung beziehungsweise Zielerarbeitung der zu treffenden Vereinbarung orientieren kann und sollte. Die Definition sollte auch in den Zielvereinbarungstext aufgenommen werden, um die Vielfalt des Themas zu verdeutlichen und auf das Unternehmen zugeschnittene Maßnahmen zu generieren beziehungsweise zu operationalisieren.

Zielvereinbarungen

Das Instrument der Zielvereinbarung ist in Abschnitt I (§ 5) des BGG festgehalten. Nachfolgend wird je ein Absatz des Paragraphen 5 vorgestellt und anschließend näher beschrieben.

Absatz 1:

Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

Kommentar

Verbände, die Zielvereinbarungen verhandeln und abschließen möchten, müssen nach § 13 Abs. 3 des BGG anerkannt sein. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert, nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten, zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist, die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist. Verbände, die über eine Zielvereinbarung verhandeln möchten, benötigen wie oben beschrieben also entweder die Anerkennung, oder sie wenden sich an einen anerkannten Behindertenverband, der als federführender Verhandlungspartner auftritt beziehungsweise als Dachverband eine Verhandlungsvollmacht ausstellt. Eine Liste der anerkannten Verbände erhalten Sie unter www.bmas.de > Themen > Teilhabe behinderter Menschen und Rehabilitation > Zielvereinbarungen.

Vereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit können nicht nur - wie in Absatz 1 beschrieben - mit Unternehmen und Unternehmensverbänden geschlossen werden, was

bisweilen zu Missverständnissen geführt hat. Sie können auch mit staatlichen Stellen, Kommunen, Interessensverbänden, Gewerkschaften, Parteien oder auch Kirchen vereinbart werden. Zielvereinbarungen können auch andere Inhalte haben, als die im Gesetz genannten, zum Beispiel Schulungsmaßnahmen betreffen oder die Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe von Fördermitteln zur Herstellung der Barrierefreiheit regeln. Lediglich ein Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen besteht gegenüber Unternehmen und Unternehmensverbänden, nicht aber gegenüber anderen potentiellen Zielvereinbarungspartnern. Das heißt, Unternehmen sind dem Gesetz nach verpflichtet, die Gespräche über Barrierefreiheit aufzunehmen. Der Anspruch auf Verhandlungsaufnahme ist jedoch kritisch zu betrachten und sollte nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden.

Absatz 2:

Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

- die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
- die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 BGG (Barrierefreiheit) künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
- den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

Kommentar

In Rheinland-Pfalz hat sich eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren als guter und realistischer Zeitrahmen zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen beziehungsweise Mindestbedingungen der Barrierefreiheit herausgestellt. Es ist wichtig, beim Zielvereinbarungspartner auf den Prozesscharakter einer solchen Zielvereinbarung hinzuweisen, da ihn die Bedingungen bei sofortiger Umsetzung sonst überfordern könnten. Neben einer jährlichen Evaluierung der Zielvereinbarung und der ständigen Begleitung durch kompetente Ansprechpartner der Behindertenverbände bietet es sich an, den Vertrag nach Ablauf der fünf Jahre auszuwerten, anzupassen und um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Eine Zielvereinbarung kann sowohl einen festen Zeitpunkt zur Erfüllung der Maßnahmen enthalten, in der Regel das Ende der Laufzeit der Vereinbarung, es ist aber auch möglich, einen Zeitplan zur Umsetzung der Ziele festzulegen. Dies macht da Sinn, wo zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch keine ausgearbeiteten Ziele festgeschrieben sind. Die Entwicklung eines Signets zur Barrierefreiheit oder eines Kriterienkatalogs zur Bewertung von Gastronomie und Hotellerie kann beispielsweise im Zuge eines Zeitplans gemeinsam erarbeitet und als Maßnahme in die Vereinbarung mit aufgenommen werden. Beim Verhandeln der einzelnen Maßnahmen sollte dabei ein Mittelweg zwischen der Maximalforderung und einer realistischen Einschätzung, was vom Unternehmer leistbar ist beziehungsweise was das Unternehmen schon in der Vergangenheit für die barrierefreie Gestaltung getan hat, gegangen werden. Denn: Sind die Gespräche erst mal aufgenommen und hat man das Unternehmen für das Thema „Barrierefreiheit“ und „Umgang mit Menschen mit Behinderungen“ sensibilisiert, wird man schnell feststellen, dass sich eine Dynamik entwickelt und auf einmal kreative und eigenständige Lösungsansätze auf Seiten der Unternehmenspartner gefunden und weiterentwickelt werden. Entscheidend ist nicht, alle Punkte möglichst schnell zu realisieren, sondern ein Umdenken der Zielvereinbarungspartner zu bewirken und diese in Bezug auf die Bedürfnisse behinderter Menschen zu sensibilisieren. Eine Zielvereinbarung ist dabei weniger eine Verpflichtung als vielmehr ein Prozess, bei dem Verbände und Unternehmen Hand in Hand arbeiten sollten. Wichtig ist also, die Verhandlungen nicht durch zu hohe Forderungen zu überfrachten, gleichzeitig aber die Belange von Menschen mit Behinderungen deutlich aufzuzeigen und für diese einzutreten. Dies ist bei Gesprächspartnern, die im Verhandeln geübt sind, oftmals nicht ganz einfach. Aus diesem Grund bedarf es einer guten Vorbereitung für Verhandlungsgespräche im Zuge von Zielvereinbarungen.

Von der im Gesetzestext erwähnten Möglichkeit, eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, wird abgeraten, da eine Zielvereinbarung stets ein weiches Verhandlungsinstrument ist, das zum Einen auf Freiwilligkeit des Unternehmens basiert und zum Anderen



durch einen offenen und frei zu gestaltenden Dialog getragen werden sollte. Das Androhen von vertraglichen Sanktionen bei Nichteinhaltung kann in diesem Zusammenhang eher kontraproduktiv sein und dem Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess der Vereinbarung entgegen wirken.

Absatz 3:

Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder fest steht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

Kommentar

Nach der Anmeldung und Bekanntgabe von Verhandlungen im Zielvereinbarungsregister des BMAS können sich weitere Verbände innerhalb von vier Wochen melden und an den Folgegesprächen teilnehmen. Bevor es allerdings zu einer Zielvereinbarung kommen kann, müssen sich die beteiligten Verbände der Menschen mit Behinderungen auf eine gemeinsam zu verhandelnde Position und Verhandlungsstrategie einigen - sie sollten also zunächst intern Ziele bzw. Minimalstandards der Barrierefreiheit formulieren und sich absprechen. Für die Kontaktaufnahme und eine erste Gesprächsrunde empfiehlt es sich, lediglich den federführenden Verband agieren zu lassen. Ein zu großer Personenkreis, aber auch das Einfordern von zu hohen Anforderungen bzw. das Einbeziehen von unterschiedlichen Standpunkten kann die Gespräche und das erfolgreiche Verhandeln an dieser Stelle des Verhandlungsprozesses behindern.

Prinzipiell sollten die Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Behindertenarten (Körperbehinderte, Sinnesbehinderte, psychisch Behinderte etc.) sowohl bei internen Vorgesprächen als auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen alle einbezogen werden, um die jeweiligen Belange gegenüber dem Unternehmen authentisch und kompetent vertreten zu können und dem Ziel der umfassenden, behinderungsübergreifenden Barrierefreiheit gerecht zu werden. Die Gespräche sollten personell aber auch nicht überfrachtet werden.



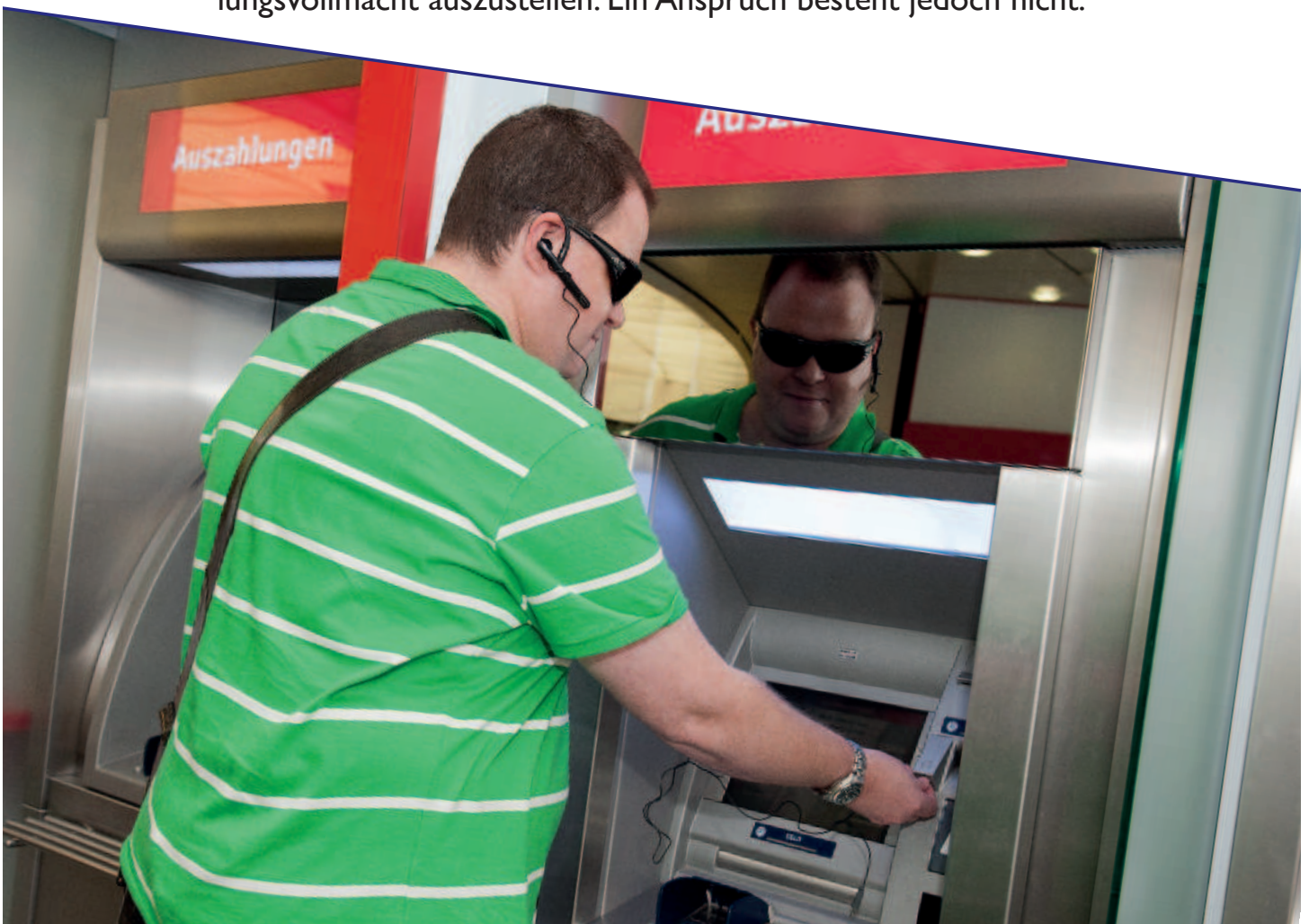
Absatz 4:

Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,

- während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
- in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
- für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
- in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

Kommentar

Behindertenverbände, die nicht innerhalb der vierwöchigen Frist den Zielvereinbarungsverhandlungen beigetreten sind, haben dennoch die Möglichkeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt in den Prozess einzutreten, oder dem federführenden Verband eine Verhandlungsvollmacht auszustellen. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.





Absatz 5:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Kommentar

Das Zielvereinbarungsregister finden Sie im Internet unter www.bmas.de > Themen > Teilhabe behinderter Menschen > Zielvereinbarungen. Dort sind angekündigte Zielvereinbarungsverhandlungen, sich in Verhandlung befindliche und abgeschlossene beziehungsweise abgebrochene oder beendete Vereinbarungen aufgeführt.

Ablauf der Verhandlungen

Die Umsetzung der umfassenden Barrierefreiheit ist die Voraussetzung für die Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung behinderter Menschen. Umso wichtiger ist es, gemeinsam mit Zielvereinbarungspartnern, an diesem übergeordneten Ziel zu arbeiten. Der Beginn einer jeden Zielvereinbarung ist die Kontaktaufnahme. Diese gestaltet sich oftmals schwierig, da der potentielle Zielvereinbarungspartner davon ausgeht, dass neben den „Verpflichtungen“ auch erhebliche finanzielle Kosten auf ihn zukommen. Aus diesem Grund ist diplomatisches Geschick und Verhandlungssicherheit gefragt. Es sollte hervorgehoben werden, dass es sich weniger um einen Vertrag im herkömmlichen Sinne, als vielmehr um die gemeinsame Erarbeitung von Punkten zur Verbesserung der Barrierefreiheit handelt. Neben dem Aspekt des demographischen Wandels unserer Gesellschaft und dem damit einhergehenden Wachstum an älteren und mobilitätseingeschränkten Bevölkerungsanteilen sollte bei der Kontaktaufnahme auch der große Kundenkreis der chronisch kranken und behinderten Menschen angesprochen werden. Wer diesbezüglich heute vorsorgt und auf Barrierefreiheit achtet, so die Argumentation, kann bei einer zukünftigen Umgestaltung beziehungsweise Umstrukturierung Geld sparen.

Doch nicht nur der erweiterte Kundenkreis spielt bei der Gewinnung eines potentiellen Zielvereinbarungspartners eine Rolle. Auch die Öffentlichkeitsarbeit, die mit einer Zielvereinbarungsverhandlung einher geht, ist in einem ersten Gespräch ein wichtiger Punkt für das Unternehmen. Dieses ist aufgeschlossener gegenüber dem Instrument der Zielvereinbarung, wenn die Verhandlungen von professioneller Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. So kann argumentiert werden, dass die Behindertenverbände eine Zielvereinbarung im Rahmen ihrer Möglichkeiten veröffentlichen, um ihre Mitglieder auf ein neu geschaffenes, barrierefreies Angebot aufmerksam zu machen.

Darüber hinaus erscheint das Unternehmen im Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Nicht zuletzt bewirkt die Unterzeichnung einer Zielvereinbarung, zu der die regionale Presse eingeladen wird, eine positive Imagebildung für das Unternehmen. Dieses kann sich auf dem Markt gegenüber Konkurrenten mit einem barrierefreien Angebot und damit einhergehender Kundenorientierung abgrenzen. Gute Resonanz erzielte hierbei, die lokalen Medien über den Presseverteiler der Stadt- beziehungsweise Kreisverwaltung einzuladen.

Die Unterstützung durch den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen oder den örtlichen (Ober-) Bürgermeister beziehungsweise Landrat erzielte ebenfalls ein zahlreiches Kommen der Pressevertreter und folglich eine breite Streuung des barrierefreien Angebotes durch die Medienvertreter.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen im Umgang mit Zielvereinbarungen wird empfohlen, einen Schirmherren beziehungsweise einen prominenten Unterstützer mit ins Boot zu nehmen. Dieser kann vor allem bei der Gewinnung von Partnerinnen und Partnern oftmals Türen öffnen und das Thema „Barrierefreiheit“ platzieren. Sind die Verhandlungen erstmal aufgenommen, können die Argumente für Barrierefreiheit gehört werden. Ein positiver Abschluss der Verhandlungen kann die Folge sein.

Bis zum Abschluss einer Zielvereinbarung sind unterschiedlich viele Arbeitstreffen notwendig. Dies hängt natürlich auch von der Kooperationsbereitschaft und dem Rahmen der Handlungsmöglichkeiten des Unternehmens ab. Zum Beispiel können sich Verhandlungen in die Länge ziehen, da das Unternehmen zwar gewillt ist, Umbaumaßnahmen im Sinne der barrierefreien Gestaltung durchzuführen, der Vermieter des Gebäudes diese jedoch nicht mit trägt. Um in den Zielvorstellungen möglichst alle Belange zu berücksichtigen, sollten – wie bereits weiter oben erwähnt - die Behindertenorganisationen zu Begehungen und Beratungen möglichst zahlreich und breit einbezogen werden. Eine gemeinsame Position sollte in einem internen Treffen der Behindertenorganisationen geklärt und abgestimmt werden.

Allgemein sollte bei Zielvereinbarungsverhandlungen auf die Einhaltung des „Zwei-Sinne-Prinzips“ geachtet werden, bei dem Informationen für mindestens zwei der drei Sinne „Sehen, Hören, Tasten“ zugänglich sein müssen.

Bei den gestellten Forderungen sollte in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, ein Unternehmen, das im Umgang mit behinderten Menschen noch wenig Erfahrungen hat, nicht zu überfordern – sowohl mit Fachwissen als auch mit der Umsetzung der geplanten

Maßnahmen. Der Prozesscharakter und nicht die sofortige Erfüllung aller Punkte steht im Vordergrund der Verhandlungen – aus diesem Grund auch die Laufzeit von fünf Jahren.

Sind die Inhalte einer Zielvereinbarung und deren Umsetzbarkeit in die Praxis



geklärt, so werden - in Absprache mit dem Unternehmen - die einzelnen Selbsthilfeorganisationen, die Presse, ein Verantwortlicher der zuständigen Stadt- beziehungsweise Kreisverwaltung (bei örtlich ansässigem Unternehmen), das rheinland-pfälzische Sozialministerium (bei landesweit agierendem Akteur oder Unternehmensverband, aber auch bei regionalen Zielvereinbarungen), insbesondere der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, zu einer Pressekonferenz vor Ort eingeladen. Im Vorfeld sollte für die anwesenden Medienvertreter eine Pressemappe erstellt werden, die neben der Zielvereinbarung und einer Presseerklärung weitere nützliche Informationen beinhaltet. Darüber hinaus kann dem Unternehmen eine Urkunde nach der Unterzeichnung der Zielvereinbarung ausgehändigt werden, die die gute Zusammenarbeit und die barrierefreie Umgestaltung honoriert.

Eine Zielvereinbarung kann wie folgt ablaufen:

I. Phase – Vorbereitung

- Zusammenstellen der Verhandlungsgruppe aus den Behindertenverbänden.
- Vorbesprechung:
 - Klärung der Ziele und Erwartungen
 - Verhandlungsstrategie
- Eventuell Sondierungsgespräch mit Verhandlungspartnerinnen und -partnern
- Anzeige der Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen nach § 5 Absatz 3 BGG gegenüber dem Zielvereinbarungsregister des BMAS – Möglichkeit von anerkannten Behindertenverbänden, innerhalb von vier Wochen den Verhandlungen beizutreten.

2. Phase – Verhandlungsrunde I

- Gemeinsame Verhandlungsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenverbände und verhandlungsbefugten Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens beziehungsweise des Unternehmensverbandes
- Optional: Einsetzen einer Moderatorin / eines Moderators (für den gesamten oder Teile des Prozesses)
- Information über das Unternehmen beziehungsweise des Unternehmensverbandes (Produkte, Dienstleistungen, Rechtsform, wirtschaftliche Lage etc.)
- Information über das, was direkt entschieden werden und auf was hingewirkt werden kann (zum Beispiel regionale Begrenzung und Entscheidungsebene des Mutterkonzerns / Bundesebene, Holdingstruktur etc.)
- Ziele und Erwartungen der Behindertenverbände nennen
- Konstruktive Arbeitsatmosphäre schaffen
- Vereinbarung über die weitere Arbeit, Bildung von Arbeitsgruppen, Aufträge an Arbeitsgruppen definieren
- Festlegung eines groben Zeitrahmens

3. Phase – Arbeitsgruppenphase

- In Arbeitsgruppen werden verschiedenen Themen / Bereiche der Zielvereinbarung bearbeitet
- Günstig sind Termine vor Ort (in Betrieben / Filialen / Betriebsstätten vor Ort, um so konkret wie möglich direkt am Objekt eine Einschätzung der Verhandlungsgegenstände zu gewinnen (zum Beispiel Bankautomaten und Serviceautomaten besichtigen, Supermarkt begehen / berollen, Internetangebote testen)
- Entwurf einer Zielvereinbarung besprechen
- Falls in Phase 2 weitgehende Einigung erreicht wurde, kann diese Phase 3 auch übersprungen werden

4. Phase – Verhandlungsrunde 2 – Zielvereinbarung gestalten

- Ergebnisse der Arbeitsgruppe berichten
- Entwurf der Zielvereinbarung besprechen und verhandeln
- Klären, wer beim Unternehmen / Unternehmensverband zustimmen muss (Vorstand, Geschäftsführung, Gremien oder ähnliches)
- Eventuell eigene Sitzung der Verhandlungsgruppe der Behindertenverbände um Position zu klären
- Eventuell erneuter Einstieg in Phase 3 bei noch ungeklärten Fragen
- Verhandlung der Zielvereinbarung – finalisierte Version erstellen (hierzu kann bei Bedarf eine Redaktionsgruppe eingerichtet werden)
- Besprechung der Verabschiedung / Unterzeichnung

5. Phase – feierliche Unterzeichnung der Zielvereinbarung

- Öffentlichkeitswirksame Unterzeichnung der Zielvereinbarung mit möglichst hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens und der Verbände, aber auch der Politik
- Feier des gemeinsamen Projekts
- Eintragung der Zielvereinbarung in das Register beim BMAS nach § 5 Absatz 5 BGG

6. Phase – Follow up

- Entsprechend der Regelungen der Zielvereinbarung Folgetreffen mit Unternehmen und Behindertenverbänden vereinbaren – mindestens einmal im Jahr
- Evaluation bzw. Umsetzung der Zielvereinbarung (was wurde wann erreicht, wo besteht nach wie vor Handlungsbedarf?)
- Bei befristeten Zielvereinbarung eine Verlängerung vorbereiten (eventuell frühere Phasen wiederholen)

Zusammenfassung

Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte und Argumente zum erfolgreichen Verhandeln und Umsetzen von Zielvereinbarungen noch mal aufgeführt:

- Möglichst Belange **aller** Behindertengruppen bei Verhandlungen berücksichtigen
- Ziele nicht zu hoch stecken, um in (Sensibilisierungs-) Prozess einzutreten und Verhandlungsabbruch zu vermeiden →
- Verhandlungspartner mit Fachwissen nicht überfordern
- Auf Prozesscharakter bei Umsetzung hinweisen, Ziele müssen nicht sofort erreicht werden
- Mit Konzept und konkreten Zielvorstellungen ins Gespräch gehen
- Interne Vorabstimmung der Verbände: Was sind Mindeststandards? Welche Bereiche müssen beachtet werden? Wie ist die Organisationsstruktur des Verhandlungspartners? Wer nimmt an Verhandlungen teil?
- Zielvereinbarung ist weniger Vertrag im herkömmlichen Sinn als vielmehr gemeinsame, offene und freie Gestaltung von Zielen
- Argument demographischer Wandel kann angeführt werden. (wer heute investiert, sorgt für morgen vor; im Jahr 2020 sind 30,5 % über 60 Jahre; 2040 sind es bereits 37,3 %)
- Argument Bevölkerungsanteil: In BRD leben ca. 10 % der Bevölkerung mit einer anerkannte Schwerbehinderung. Die Dunkelziffer ist wesentlich höher
- Barrierefreiheit nicht nur für einige wenige notwendig, sondern für 100 Prozent komfortabel
- Nutzen einer Zielvereinbarung hoch für Unternehmen, Kosten oftmals gering.
- Auf Win-Win-Situation für beide Verhandlungsseiten hinweisen
- Zielvereinbarung ist für Unternehmen öffentlichkeitswirksam. Unter anderem durch Pressekonferenz und PR der Behindertenverbände:
 - positives Image für Unternehmen
 - Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten auf dem Markt
 - Erweiterung Kundenkreis / Nutzerkreis durch Kundenorientierung

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

www.lag-sb-rlp.de

www.barrierefreiheit.de/zielvereinbarungen.html

www.bmas.de

Abgeschlossene Vereinbarungen

in Rheinland-Pfalz

1.	AOK Rheinland-Pfalz	Virchowstr. 30, 67304 Eisenberg	Abgeschlossen am 20.09.2010
2.	Barrierefreier Shuttleverkehr Flughafen Hahn (BOHR Omnibus GmbH, ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH, Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide, Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH)		Abgeschlossen am 22.03.2010
3.	Die Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz und im Saarland	Zentrale, In der Meielache 1, 55122 Mainz	Abgeschlossen am 22.06.2010
4.	E aktiv Markt Fitterer Rülzheim	Germersheimer Str. 9, 76761 Rülzheim	Abgeschlossen am 15.09.2011
5.	E aktiv Markt Kolmar Bellheim	Am Weidensatz, 76756 Bellheim	Abgeschlossen am 19.09.2011
6.	E aktiv Markt Scholz Ludwigshafen	Saarlandstr. 131, 67061 Ludwigshafen	Abgeschlossen am 12.10.2011
7.	E aktiv Markt Wolst Gau-Algesheim	Rheinstr. 3, 55435 Gau-Algesheim	Abgeschlossen am 11.10.2010
8.	E aktiv Markt Stiegler Haßloch	Am Zwerchgraben 3-5 67454 Haßloch/Pfalz	Abgeschlossen am 05.06.2012
9.	E-Center Bad Kreuznach	Bosenheimer Straße 287, 55543 Bad Kreuznach	Abgeschlossen am 21.10.2009
10.	E-Center Kaiserslautern	Zollamtstraße 28, 67663 Kaiserslautern	Abgeschlossen am 10.12.2009
11.	E-Center Schweich	Brückenstraße 2, 54338 Schweich	Abgeschlossen am 22.03.2010
12.	E-Center Trier	Über Brücken 54294 Trier	Abgeschlossen am 11.03.2010

13.	E-Center Wittlich	Römerstraße, 54516 Wittlich	Abgeschlossen am 28.04.2009
14.	E-Center Nieder-Olm	Am Gienger 23, 55268 Nieder-Olm	Abgeschlossen am 03.05.2012
15.	Globus Gensingen	Binger Straße, 55457 Gensingen	Abgeschlossen am 10.02.2010
16.	Globus Idar-Oberstein	Zwischen Wasser 13, 55743 Idar-Oberstein	Abgeschlossen am 27.01.2010
17.	Globus Kaiserslautern	Merkurstraße 57, 67663 Kaiserslautern	Abgeschlossen am 17.08.2010
18.	Globus Ludwigshafen	Oderstr. 6, 67059 Ludwigshafen-Oggersheim	Abgeschlossen am 15.12.2010
19.	Globus Neustadt	Adolf-Kolping-Straße 173, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße	Abgeschlossen am 30.09.2010
20.	Globus Simmern	Argentaler Str., 55469 Simmern	Abgeschlossen am 27.07.2010
21.	Globus Zell	Flieburgstraße 4, 56856 Zell	Abgeschlossen am 29.06.2007 - Verlängerung 08/2012
22.	Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e.V.	Ludwisstr. 7, 55116 Mainz	Abgeschlossen am 19.11.2011
23.	Möbel Marttin Meisenheim	Raumbacher Straße 23, 55590 Meisenheim	Abgeschlossen am 08.12.2011
24.	Sparkassenverband RLP	Im Wald 1, 55257 Budenheim	Abgeschlossen am 30.07.2007
25.	Verband der Campingplatzunternehmer RLP und Saarland e.V.	Camping Clausensee, 67714 Waldfischbach	Abgeschlossen am 07.04.2011
26.	Volkshochschule Mainz e.V.	Karmeliterstraße 1, 55116 Mainz	Abgeschlossen am 27.08.2012

Impressum

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V.
Vereinigung der Selbsthilfeverbände behinderter und chronisch kranker
Menschen und ihrer Angehörigen in Rheinland-Pfalz

Kaiserstraße 42

55116 Mainz

Tel: 0 61 31 / 33 62 80

Fax: 0 61 31 / 33 62 86

e-Mail: heyms@lag-sb-rlp.de

Internet: www.lag-sb-rlp.de

Verantwortlich: Stephan Heym

Herausgegeben von:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V.

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Rheinland-Pfalz

Layout: Anna Schleicher Grafikdesign